Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

- Fin kurzer Überblick -

Dieses Informationsblatt enthält eine kurze Zusammenfassung der Schwerpunkte im Bereich des Versorgungsrechts des Freistaates Sachsen. Umfassendere Informationen enthalten die Teile I bis VII der ausführlichen Version dieses Informationsblattes, welche Sie unter www.lsf.sachsen.de in der Rubrik "Übersicht alle Info- und Merkblätter" im Bereich Versorgung auffinden.

1. Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind Alimentationsleistungen des Dienstherrn für die Zeit nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses. Zu den Versorgungsbezügen gehören nach § 3 SächsBeamt-VG u. a. folgende Leistungen:

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallfürsorge,
- Übergangsgeld,
- · familien- und pflegebezogene Leistungen und
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Nicht zu den Versorgungsbezügen gehören das Alters- und Hinterbliebenengeld nach Abschnitt 3 des SächsBeamtVG. Bezüglich des Alters- und Hinterbliebenengeldes wird auf das Informationsblatt Teil VII verwiesen.

2. Empfänger von Versorgungsbezügen

Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Mit Begründung des Beamtenverhältnisses entsteht bereits eine Anwartschaft auf eine Alters- bzw. Invaliditätsversorgung. Diese Anwartschaft wandelt sich durch die Beendigung des Beamtenverhältnisses in Form des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand in einen Versorgungsanspruch um.

Status- gruppe	Beendigungs- tatbestand	Wartezeit ¹ erforderlich	Wartezeit erfüllt	Rechtsfolge	Versorgungs- bezug
Beamte auf	Dienstunfähigkeit	nein	nein	Entlassung, Nach- versicherung ²	
Widerruf	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Entlassung, Nach- versicherung	Unterhaltsbeitrag

Beamte auf Probe	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	nein	nein	Entlassung, Nach- versicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhalts- beitrag
	Dienstunfähigkeit	nein	nein	Entlassung, Nach- versicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhalts- beitrag
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Ruhestand	Ruhegehalt
Beamte auf Lebenszeit	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	ja	ja	Ruhestand	Ruhegehalt
	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	ja	nein	Entlassung, Nach- versicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhalts- beitrag
	Dienstunfähigkeit	ja	ja	Ruhestand	Ruhegehalt
	Dienstunfähigkeit	ja	nein	Entlassung, Nach- versicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhalts- beitrag
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Ruhestand	Ruhegehalt

Erläuterungen:

3. Dauer der Zahlung von Versorgungsbezügen

Das Ruhegehalt wird lebenslang gewährt. Übergangsgelder und Unterhaltsbeiträge sollen nur die nach einer Entlassung und vor Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung liegende Zeit ohne Dienstbezüge ausgleichen und werden daher grundsätzlich nur befristet gezahlt.

Das bei Tod eines Beamten zustehende Sterbegeld wird nur einmalig gewährt. Die laufenden Hinterbliebenenversorgungsbezüge werden grundsätzlich dauerhaft gezahlt. Hierbei sind jedoch bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die in Teil III der ausführlichen Version dieses Informationsblattes näher erläutert werden.

Die Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung gelten im Übrigen gleichermaßen für Witwer und eingetragene Lebenspartnerschaften (§ 31 SächsBeamtVG).

4. Berechnung des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt wird auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet (§ 5 Abs. 3 SächsBeamtVG).

¹ Die für einen Ruhegehaltsanspruch erforderliche Wartezeit beträgt fünf Jahre (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeamtVG). Die Wartezeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gerechnet (§ 7 Abs. 1 SächsBeamtVG). Weitere Informationen zur Wartezeit sind Teil I der Langversion dieses Informationsblattes zu entnehmen.

² Wird ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entlassen, ist er gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Zeiten als Beamter werden dem Rentenkonto dabei als Pflichtbeitragszeiten gutgeschrieben.

4.1 ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen (§ 6 Abs. 1 SächsBeamtVG):

Grundgehalt

Das Grundgehalt setzt sich aus der Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe zusammen (z. B. A 11 Stufe 12). Das Amt der Besoldungsgruppe muss mindestens zwei Jahre vor Eintritt/ vor Versetzung in den Ruhestand übertragen worden sein, ansonsten berechnet sich das Ruhegehalt aus der vorherigen Besoldungsgruppe.

Familienzuschlag der Stufe 1

Die Stufe 1 wird gewährt, wenn der Beamte verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Bei Scheidung muss eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe des Familienzuschlags vorliegen. Die Stufe 1 wird außerdem gewährt, wenn eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem nahen Angehörigen besteht, z. B. für Kinder, pflegebedürftige Eltern. Die näheren Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besoldungsrecht, § 42 SächsBesG.

- Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und vor Eintritt/ Versetzung in den Ruhestand zugestanden haben
- Leistungsbezüge für Professoren nach § 36 SächsBesG, soweit sie nach § 37 SächsBesG ruhegehaltfähig sind.

4.2 ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Welche Zeiten aus dem Werdegang eines Beamten ruhegehaltfähig sind, bestimmt sich nach §§ 7 ff. SächsBeamtVG. Dazu gehören neben den Zeiten im Beamtenverhältnis auch Wehr- und Zivildienstzeiten, Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst und Ausbildungszeiten.

4.3 Ruhegehaltssatz

Jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit entspricht 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 15 Abs. 1 SächsBeamtVG). Der so ermittelte Prozentsatz (= Ruhegehaltssatz) beträgt maximal 71,75 % und wird bei 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

Ruhegehalt = ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz

Beispiel: ruhegehaltfähige Dienstbezüge = 3.000,00 €

ruhegehaltfähige Dienstzeit = 35 Jahre

Ruhegehaltssatz = 35 Jahre x 1,79375 % = 62,78 %

Ruhegehalt = 1.883,40 €

5. Erhöhung des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt kann um folgende Zuschläge erhöht werden:

Kindererziehungszuschlag (§ 57 SächsBeamtVG)

Der Kindererziehungszuschlag wird für die Zeit gewährt, in der die Kindererziehung einem Beamten/ einer Beamtin zugeordnet war. Dies gilt nicht, wenn der Beamte zur Zeit der Kindererziehung versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung war. Der Zuschlag wird für maximal 36 Kalendermonate der Kindererziehung gewährt.

Pflegezuschlag (§ 58 SächsBeamtVG)

War der Beamte versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil er/ sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, so wird ein Pflegezuschlag gewährt, wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

6. Verminderung des Ruhegehaltes

Wird der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder lässt sich der Beamte auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzen, werden das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert. Dabei gelten folgende Höchstsätze:

•	Dienstunfähigkeit	max. 10,8 %
•	Stellenabbaubegleitgesetz	max. 10,8 %
•	auf Antrag frühestens ab 63. Lebensjahr	max. 14,4 %
•	auf Antrag frühestens ab 60. Lebensjahr (wegen Schwerbehinderung)	max. 18,0 %

7. Arten der Mindestversorgung

§ 15 Abs. 3 S. 1 SächsBeamtVG →	Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35,00 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (= amtsabhängige Mindestversorgung).
§ 15 Abs. 3 S. 2 SächsBeamtVG →	Das Ruhegehalt beträgt mindestens 66,47 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4

Die aktuelle Mindestversorgungstabelle ist im Internet unter <u>www.lsf.sachsen.de</u> unter der Rubrik "Übersicht alle Tabellen" eingestellt.

(= amts**un**abhängige Mindestversorgung).

8. Ruhen von Versorgungsbezügen

Haben Beamte neben den Versorgungsbezügen nach dem SächsBeamtVG weitere Bezüge und Einkünfte in Form von

- Erwerbseinkommen bzw. Erwerbsersatzeinkommen (§ 72 SächsBeamtVG),
- weiteren Ruhegehältern/ Hinterbliebenenversorgungsbezügen/ Alters- und Hinterbliebenengeld (§ 73 SächsBeamtVG),
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 74 SächsBeamtVG),
- Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 75 SächsBeamtVG) oder
- Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (§ 76 SächsBeamtVG),

so ruhen die Versorgungsbezüge, soweit die Gesamtversorgung eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet. Detaillierte Informationen sowie Beispielsberechnungen enthält Teil IV der ausführlichen Version dieses Informationsblattes.

9. Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung findet zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich statt. Die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte jedes Ehepartners werden hälftig geteilt. Die Entscheidung trifft das Familiengericht.

Eine interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) findet für Anrechte aus einer Beamtenversorgung des Freistaat Sachsen nicht statt. Sind zu Lasten des ausgleichpflichtigen (Ruhestands-)Beamten im Wege der externen Teilung nach § 16 VersAusglG Rentenanwartschaften begründet worden, so werden die Versorgungsbezüge um den (dynamisierten) Ausgleichswert gekürzt (§ 77 SächsBeamtVG).

10. Versteuerung

Versorgungsbezüge für den Ruhestandsbeamten und seine Hinterbliebenen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG und unterliegen damit der Steuerpflicht.

Von den Versorgungsbezügen bleiben jedoch ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Prozentsatz ergibt sich je nach Ruhestandsbeginn aus der Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG.

11. Informationen zur Zahlung der Versorgungsbezüge

Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist für die Festsetzung, Anweisung, Regelung und Abrechnung der Versorgungsbezüge der Beamten und Richter des Freistaats Sachsen sachlich und örtlich zuständig (§ 64 Abs. 1 SächsBeamtVG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern – BezügeZustVO).

Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt monatlich im Voraus (§ 64 Abs. 4 SächsBeamtVG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsBesG).

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördli-che/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de